



Niederlassung Südwest

## LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Reinigung von  
Förderanlagen von abwassertechnischen Anlagen

A8 München - Karlsruhe  
Streckenbereich AS Esslingen – AS S-Messe

im Zuständigkeitsbereich  
der  
Autobahnmeisterei Kirchheim/ T.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	Allgemeine Beschreibung der Leistung .....	<b>4</b>
1.1.	Auszuführende Leistung.....	4
1.2.	Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten.....	5
1.3.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	5
<b>2.</b>	Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung.....	<b>5</b>
2.1.	Lage (Adresse der Leistungsstelle) .....	5
2.1.1.	Autobahnmeisterei.....	5
2.1.2.	Gewässerschutzbeauftragte.....	5
2.1.3.	Leistungsort Regenwasserbehandlungsanlagen .....	6
2.2.	Erreichbarkeit .....	6
2.3.	Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten .....	6
2.4.	Lager- und Arbeitsplätze .....	6
<b>3.</b>	Angaben zur Ausführung.....	<b>7</b>
3.1.	Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle .....	7
3.2.	Ablauf der Leistungserbringung .....	10
3.3.	Zeitraum der Leistungserbringung .....	11
3.4.	Stoffe und Teile .....	11
3.5.	Angaben zur Abrechnung .....	12
3.6.	Prüfungen .....	12
3.7.	Abfälle.....	12
3.7.1.	Allgemeines .....	12
3.7.2.	Probenahme und Abfalldeklaration .....	13
3.7.3.	Nicht gefährliche Abfälle .....	14
3.7.4.	Gefährliche Abfälle.....	15
3.7.5.	Entsorgungskonzept.....	16
<b>4.</b>	Ausführungsunterlagen .....	<b>16</b>
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	16
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen .....	16
<b>5.</b>	Ergänzende Vertragsbedingungen .....	<b>16</b>
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer) .....	16
5.2.	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen .....	17
5.3.	Normen und sonstige Fachvorschriften .....	18
5.4.	Anlagen / Formblätter .....	19
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle .....	19

5.4.2 Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen .....	21
5.4.3 Länderspezifische Regelungen Abfallrecht .....	23

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Maßnahme umfasst die Durchführung von Reinigungsarbeiten von Regenwasserbehandlungsanlagen an der A8 im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Kirchheim/T.

### 1.1. Auszuführende Leistung

#### Art und Umfang

Über die vorliegende Leistungsbeschreibung sollen Arbeiten an Förderanlagen (Pumpwerke, Hebeanlagen, Schmutzfangzellen) ausgeführt werden, wie das Abpumpen des Überstandwassers, Absaugung, Abtransport und Entsorgung der abgesetzten Sedimentschicht bzw. des gefährlichen Abfalls und die anschließende hydrodynamische Reinigung der Regenwasserbehandlungsanlagen und zugehörige Bauteile.

Die Zu- und Ableitungen sind vor der Reinigung der Vorlagebehälter zu reinigen. Für die Ausführung dieser Arbeiten sind die Ein- und Ausfahrtsäste der Anschlussstellen oder PWC-Anlagen zu sperren. Diese Arbeiten sind in Verkehrsarmen Zeiten auszuführen.

Die Entsorgung bzw. Verwertung sämtlicher Sedimente hat gemäß den Bestimmungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (KrWG) durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb zu erfolgen. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft ist bei der Entsorgung der Sedimente einer Wiederverwertung Vorrang vor der Beseitigung einzuräumen.

Die Entnahme der Sedimente ist mit geeigneten Geräten\* (nach Wahl des AN) durchzuführen.

\*d.h. z.B.: Bei einem Einsatz von Sauggeräten ist es nicht erlaubt nicht saugfähige Sedimente durch die Zugabe von Wasser saugfähig zu machen.

Der zu vergebender Auftrag umfasst die Ausführung von:

- Entnahme Wasserprobe und Beprobung
- Entnahme Sedimentprobe und Beprobung
- Verkehrssicherung
- Reinigung der Zuleitungen zur Fördereinrichtung
- Verschließen von Ablauf- und Zulaufkanälen
- Wasserhaltung einrichten und betreiben (wo erforderlich)
- Entnahme von Leichtstoffflüssigkeiten und Entsorgung
- Anstehendes Überstandwasser abpumpen und Entsorgen.
- Sedimentaufnahme
- Grundreinigung Vorlagebehälter und weiterer Beckenanlagen
- Transport und Entsorgung der Sedimente
- Spülen der Fördereinrichtung
- Reinigung der Ablaufleitung von der Förderanlage bis zur Einleitstelle
- Wiederherstellen der Funktionsfähigkeit des Vorlagebehälters (bei Leichtstoffrückhalt)

bzw. Rücksprache mit dem Auftraggeber zur Niederschlagsbefüllung

Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen umfassen die Leerung, Reinigung, Entsorgung der Anlageninhalte sowie eine Generalinspektion/Dichtheitsprüfung der Abwasseranlage an Regenwasserbehandlungsanlagen (RWBA) der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest.

Die zu reinigenden Anlagen sind unter 2.1.3 tabellarisch aufgeführt und in der Anlage 01 detailliert beschrieben.

## **1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten**

Vor Beginn der Arbeiten muss eine Beweissicherung in Form von Bestandsaufnahmen für alle Zufahrten zu den Becken, Gemeindeverbindungsstraßen (GVS), befestigte, unbefestigte Feldwege und Privatwege durchgeführt werden. Die Bestandsaufnahme hat mit einem Vertreter des jeweiligen Baulastträgers, der Autobahn GmbH und der beauftragten Firma stattzufinden. Der Zustand vor den Bauarbeiten ist vom AN zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen und gegen die ursprünglich durchgeführte Beweissicherung zu prüfen.

## **1.3. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## **2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung**

### **2.1. Lage (Adresse der Leistungsstelle)**

Die Orte der Leistungserbringung befinden sich an der A8 im Streckenbereich AS Wendlingen – AS Aichelberg der Autobahnmeisterei Kirchheim/T.

#### **2.1.1. Autobahnmeisterei**

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Autobahnmeisterei Kirchheim/T.  
Bei der Linde 1  
73230 Kirchheim/Teck

#### **2.1.2. Gewässerschutzbeauftragte**

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Südwest  
Abt. C.1 Gewässerschutzbeauftragte  
Augsburger Straße 748  
70329 Stuttgart

#### **2.1.3. Technischer Umweltschutz / Abfallmanagement Betrieb**

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Südwest  
Abt. C.1 Technischer Umweltschutz  
Augsburger Straße 748  
70329 Stuttgart

#### 2.1.4. Leistungsort Regenwasserbehandlungsanlagen

Die zu reinigenden Anlagen sind detailliert mit Anfahrtsweg in der Anlage 01 beschrieben. Als Überblick dient nachstehende tabellarische Aufstellung.

Autobahn	Streckenabschnitt	Anlagenbezeichnung
A8	AS Esslingen	PW_o1 AS ES
A8	AS S-Plieningen	PW_AS Plieningen-Ost
A8	AS S-Plieningen	PW_AS Plieningen-West
A8	AS S-Flughafen/Messe	PW+Havariebecken_Messetunnel
A8	PWC Rübholz	Schmutzfangzelle mit Stauraumkanal
A8	PWC Vor dem Aichelberg	Schmutzfangzelle mit Stauraumkanal

#### 2.2. Erreichbarkeit

Die Leistungsorte/-stellen sind über das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie über Betriebszufahrten erreichbar. Teilweise sind die Anlagen eingezäunt und die Zufahrten durch verschlossene Tore gesichert. Die geschlossenen Anlagen (unterirdisch) sind gesichert. Der Zugang wird durch einen vor Ort anwesenden Mitarbeiter der zuständigen AM gewährt.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist zu vermeiden. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

#### 2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die zugehörigen Leistungspositionen einzurechnen.

#### 2.4. Lager- und Arbeitsplätze

Lagerplätze

Die Bezeichnung „Leistungsstelle“ wird in folgendem Sinne verwendet:

- Leistungsstelle:  
Sind Flächen, die der Auftraggeber zur Leistungsausführung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Leistungsbereich:  
Ist die Leistungsstelle und die Umgebung, die durch die Leistungsausführung beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche:  
Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Der Auftraggeber stellt keine Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager, Unterkünfte, usw. zur Verfügung:

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV innerhalb der Leistungsorte stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

### 3. Angaben zur Ausführung

#### 3.1. Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle

Die Regenwasserbehandlungsanlagen (RWBA) befinden sich überwiegend außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Die zu reinigenden Zu- und Ableitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Arbeiten sind nur unter verkehrsrechtlicher Absicherung der Arbeitsstellen auszuführen.

##### Inanspruchnahme von Sonderrechten

Für die Reinigung der RWB-Anlagen müssen durch den AN verkehrsrechtliche Sonderrechte in Anspruch genommen werden. Daher sind sämtliche Baustellenfahrzeuge, die mit dem öffentlichen Verkehr in Berührung kommen, gemäß § 35 Abs. 6 und 8 StVO durch eine weiß-rote Schraffur deutlich als solche zu kennzeichnen, zusätzlich ist ein Schild „Achtung Baustellenfahrzeuge“ anzubringen. Ergänzend wird auf die RSA21 Nummer 7.1 „Arbeitsfahrzeuge, Sicherungsfahrzeuge“ ff. hingewiesen.

Bei Ausfädeln der Baufahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr bzw. bei Einfädeln in denselben, darf dieser nicht behindert oder angehalten werden.

Für alle Personen, die sich im Arbeitsstellenbereich aufhalten, gilt Warnkleidungs-/Tragepflicht. Nach Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Nr. 9 „Warnkleidung“ in Verbindung mit DIN EN ISO 20471 Abs. 5, ist ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot als Hintergrundfarbe, unabhängig der Kategorie, zu tragen. Die Warnkleidung hat der Regel der Klasse 3 (Mindestfläche des Hintergrund- und Reflexionsmaterials) zu entsprechen.

Bei „Tagesbaustellen“ (Arbeiten bei Tageslicht) muss mindestens Kurzarm mit entsprechendem Reflektionsmaterial getragen werden, d.h. die Warnkleidung muss den Rumpf, die Arme (zu ½) und die Beine umschließen.

Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht mehr verwendet werden.

### Verkehrssicherung

#### Arbeitsstättenregel ASR A 5.2

Zum Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr, ist die Arbeitsstättenregel (ASR A 5.2) entsprechend umzusetzen.

Die Straßenbaustellen sowie der Bauablauf (z.B. Einteilung der zu sanierenden Flächen) sind in Absprache mit dem AG so zu planen und einzurichten, dass Gefährdungen durch den fließenden Verkehr für Beschäftigte möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden.

Der durch die Umsetzung der Arbeitsstättenregel entstehende Mehraufwand bezüglich zusätzlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen (einrichten, aufstellen von Geschwindigkeitstrichtern, zusätzlichen Verkehrszeichen (auch Wiederholungen), Leiteinrichtungen o.ä) werden nicht gesondert vergütet und sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Die Arbeiten sind unter Verkehr auszuführen. Die Sicherung der Arbeitsstellen ist Sache des Auftragnehmers und muss nach den Vorschriften der StVO, ASR A5.2, der RSA (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) in der jeweils gültigen Fassung und der ZTV-SA-97 ausgeführt werden. Der für die Verkehrssicherung zuständige leitende Mitarbeiter muss einen Nachweis zur Eignung und Qualifikation gemäß RSA, ZTV-SA und MVAS 99 vorlegen.

Der AN - oder dessen Nachunternehmer, der für die Verkehrssicherung der Arbeitsstelle beauftragt wird, hat gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999), die **Qualifikationsstufe D**, der „Verantwortliche für die Sicherung der Arbeitsstelle“ (gemäß RSA) hat die **Qualifikationsstufe E** zu erfüllen und dem AG nachzuweisen. Die Überprüfung von Arbeitsstellen nach RSA Teil A 1.6.2 wird dem AN übertragen. Diese Leistung ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Die Nachweise müssen mit dem Angebot vorgelegt werden.

Der Aufbau der Arbeitsstellensicherung an Autobahnen hat im Schutz von mindestens einem Sicherungsfahrzeug (>7,49 t Gesamtmasse) mit angehängter fahrbarer Absperrtafel zu erfolgen. BGR/GUV-R 2108, Pkt. 4.1.3 ist zu beachten. Die für den Auf- und Abbau von Verkehrseinrichtungen erforderliche Anzahl an Sicherungsfahrzeugen, Vorwarntafeln und weiteren Verkehrszeichen ist in der RSA bzw. in den verkehrsrechtlich angeordneten Plänen geregelt. Das freie bewegen auf Fahrbahnen ohne entsprechende Sicherung ist nicht zulässig. Personen haben sich im Schutz der zur Sicherung aufgestellten Verkehrseinrichtungen aufzuhalten. Diese Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Vorläufig aufzustellende Baken/Verkehrsleitkegel für Arbeitsabläufe während des Auf- und Abbaus der Verkehrsführung sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Verkehrszeichen, einschließlich Wegweiser und Hinweistafeln, welche durch die Arbeitsstelle dieser Ausschreibung tangiert sind, müssen einzelne Ziele oder das gesamte Verkehrszeichen berührungsfrei



Erst die im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung angeordneten Verkehrszeichenpläne zur Arbeitsstellenabsicherung dürfen vor Ort umgesetzt werden.

Die fahrbare Absperrtafel muss ständig am Sicherungsfahrzeug angehängt bleiben. Dabei sollte die max. Gesamtmasse des Sicherungsfahrzeuges ausgeschöpft werden.

### Verkehrsbehinderungen

Verkehrsbehinderungen müssen auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben. Erforderlichenfalls ist die Arbeitsstelle (**wenn der Baufortschritt dies zulässt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist**) auf Verlangen der Autobahnmeisterei unverzüglich zu räumen. Erfolgt das Räumen der Arbeitsstelle auf Verlangen der Polizei, ist dies der jeweiligen Autobahnmeisterei umgehend zu melden.

Bei Ausfädeln der Baufahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr bzw. bei Einfädeln in denselben, darf dieser nicht behindert oder angehalten werden.

## 3.2. Ablauf der Leistungserbringung

Die Zeiten der Leistungserbringung erfolgten nach vorheriger Abstimmung mit dem AG (Autobahnmeisterei). Besondere Umstände, wie Sperrzeiten, werden explizit ausgewiesen. Nacharbeiten und Ad-hoc – Einsätze sind in einer Leistungsposition abgebildet.

Eine Beprobung des Wassers in den Regenwasserbehandlungsanlagen zur kurzfristigen Bestimmung der Inhaltsstoffe in den Becken ist im Leistungsverzeichnis berücksichtigt. Es wird nur das Wasser beprobt. Es sind folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- Wassertemperatur
- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit
- AFS - Abfiltrierbare Stoffe
- CSB – Chemischer Sauerstoffbedarf
- Stickstoff
- Schwermetalle (Blei, Kupfer, Zink)
- MKW – Mineralölkohlenwasserstoffe
- PAK – Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
- Phosphat statt „nur“ Phosphor!
- Chlorid

An einzelnen Anlagen ist der EOX-Wert (Summenparameter) auszuweisen. Hierzu wird der AN rechtzeitig durch die Gewässerschutzbeauftragte oder durch die AM aufgefordert.

Das Analyseergebnis ist dem AG (Autobahnmeisterei) und CC dem Gewässerschutzbeauftragten und dem Technischen Umweltschutz Betriebsdienst zu zusenden. Der daraus entstehende Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet und ist in den EP einzurechnen.

Vor Beginn der Reinigung sind nach Plan die entsprechenden Schieber zu schließen bzw. Blasen in den Zu- und Ablaufleitungen und die Fördereinrichtungen durch den AG zu deaktivieren zur Vermeidung von Folgeschäden. Die Beschreibung der Anlagen ist zu beachten.

Aufschwimmende Leichtflüssigkeiten, Leichtstoffe (Öl, Diesel, Benzin, o.ä.) sind bereits bei geringen Mengen oberflächennah abzusaugen (abskimmen), aufzunehmen und zu behandeln und der Entsorgung zu zuführen. Die Entscheidung der Notwendigkeit wird vor Ort mit der Bauaufsicht und anhand der Analysewerte getroffen.

Eine Einleitung des anstehenden Wassers in die Vorflut ist nicht zulässig. Dies muss restlos aufgenommen und der Entsorgung zugeführt werden.

Mehraufwendungen sind in den Einheitspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Zu- und Ableitungen zu den Regenwasserbehandlungsanlagen (RWBA) sind wie im Leistungsverzeichnis beschrieben zu reinigen.

Die Zulaufleitung des einzelnen Fördereinrichtungen ist mittels eines Absperrelementes (bauseitiger Schieber, Absperrblase, Dichtkissen, Rohrdichtkissen, Kanaldichtkissen) in den Auslauf des der Anlage vorgelagerten Schachtes (Einlaufbauwerk) zu verschließen. Ebenso ist der Auslauf, bei direkter Ableitung in die Vorflut dicht zu verschließen.

Die nicht schadstofffreie Flüssigkeitsphase aus schlammhaltigem Wasser mit bis zu ca. 80% Feststoffanteil ist abzusaugen und fachgerecht über eine Chemisch/-physikalische Behandlung zu entsorgen (Andienungspflicht). Nach der Entleerung der Regenwasserbehandlungsanlage sind alle Wandflächen und Einbauteile zu reinigen und die hierbei anfallenden Reinigungsrückstände ebenfalls mit abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen. Im Anschluss, erfolgt noch eine Ausmessung und Dokumentation der Beckeninnenmaße und der vorhandenen Einbauteile. Darüber hinaus sind Aussagekräftige, digitale Fotos von der gesamten Maßnahme sowie eine Zeichnung vom Beckeninnenraum anzufertigen und dem AG zu übermitteln. Die Abrechnung erfolgt über die Leistungsposition Dokumentation.

Grundsätzlich liegt die Disposition des Bauablaufes in der Hand des Auftragnehmers, es sei denn, Sperrzeiten und / oder andere Randbedingungen geben einen bestimmten Bauablauf vor.

Die Zulaufleitungen sind mittels eines Absperrelementes (Absperrblase, Dichtkissen, Rohrdichtkissen, Kanaldichtkissen) in den Auslauf des der Anlage vorgelagerten Schachtes zu verschließen. Die Auftriebsicherungen bei Anlagen, i.d.R. Sickerleitungen im Beckenbereich, sind zu beachten.

Während der laufenden Arbeiten an Regenwasserbehandlungsanlagen ist eine Wasserhaltung nach Wahl des AN einzurichten und zu betreiben.

### **3.3. Zeitraum der Leistungserbringung**

Die Ausführung zur Reinigung der Regenwasserbehandlungsanlagen muss im vorgegebenen Zeitraum bei günstiger Witterung erfolgen. Die Zeitfenster für eine planmäßige Reinigung sind vorgegeben.

### **3.4. Stoffe und Teile**

Stoffe und Teile

#### Zusammenstellung der Schadstoffbelastung

Ausbaustoff	Deponieklasse	Vorsorge- werte BBodSchV eingehalten	Abfall- schlüssel	einstufungsrelevanter Parameter/ Hin- weise
Sedimente/Schlämme	-entfällt-		130502* 130508*	Zink, Cyanide (ges.), TOC, KW (F), Chlorid, Cyanid (E), EOX

Für die abfallrechtliche Einstufung von Abfällen sind länderspezifische Regelwerke, Vollzugshinweise und Erlasse zu beachten (siehe Punkt 5.4.2).

### 3.5. Angaben zur Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Alle Absteckungen und Vermessungen, die vor oder während der Ausführung erforderlich werden, hat der AN selbst und so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Nachprüfung durch den AG ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Die Aufmaße sind durch den Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben sowie der Ordnungszahlen eindeutig und sofort erkennen lassen. Für das Aufmaß sind Formblätter mit vorgedruckter, fortlaufender Nummer gemäß Formblatt HVA B-StB- Aufmaßblatt, zu verwenden. Die vorgesehenen Angaben müssen auch bei Verwendung eines anderen Formblattes (z. B. für Nivellement, Dickenmessung) gemacht werden. Nach dem jeweiligen Aufmaß erhält der AG sofort das Original und eine Durchschrift.

### 3.6. Prüfungen

-entfällt-

### 3.7. Abfälle

#### 3.7.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme

sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Mit dem Angebot ist das Zertifikat nach § 56 Nr. 2 KrWG des Entsorgungsfachbetriebes und das Zertifikat nach § 54 KrWG des Beförderers einzureichen.

### **3.7.2. Probenahme und Abfalldeklaration**

Soweit erforderlich sind abfallcharakterisierende Analysen beigelegt. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung von Abfällen ist dem/den beiliegenden Gutachten (siehe Anlage 02) zu entnehmen. Sofern der Entsorger nach Wahl des AN für die Annahme Deklarationsanalysen aktuelleren Datums fordert, ist das dem AG vom AN mindestens 24 Werktage vor Abfuhr anzuzeigen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme mindestens 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mindestens 6 Werktage vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Für die Probenahme gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Leistungsbereiches und von Lagerflächen außerhalb der Anfallstelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme

- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und ein-satzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahmen ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach LAGA PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

### **3.7.3. Nicht gefährliche Abfälle**

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Die Nachweisführung für nicht gefährliche Abfälle erfolgt in elektronischer Form (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Hierzu wird vom AN ein Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VN) erstellt (Behördenbeteiligung).

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten nicht gefährlichen Abfälle ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der Registerbelege im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). In jedem Fall wird vom AN in die Annahmeerklärung, Punkt 4 folgender Zusatz eingetragen und anschließend die AE signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für nicht gefährliche Abfälle teil, AE wird als Datei beigefügt. AN signiert für den ENT: Original-AE im Anhang.“

Liegen die Nachweise Wiegescheine/ Lieferscheine nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

### **3.7.4. Gefährliche Abfälle**

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren)
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.
- Die Anfallstelle ist im Feld 1.8 der verantwortlichen Erklärung zu benennen. In der Verbleibskontrolle elektronisch geführten Begleitscheine ist in das Feld „Frei für Vermerke“ die gleichlautende Bezeichnung der Anfallstelle aus dem entsprechenden Entsorgungsnachweis (VE) einzutragen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Alle anfallenden Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Erlaubnis gemäß § 54 (1) des KrWG befördert werden.

Auf Anforderung ist die Erlaubnis vorzulegen.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist.

### **3.7.5. Entsorgungskonzept**

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen. Es ist 18 Werktage vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für Dokumente des eANV“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

### **4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Durch den AN ist zum Startgespräch ein Bauzeitenplan zum Ablauf der anstehenden Reinigungsarbeiten vorzulegen und fortzuschreiben. Die Aufwendungen werden nicht separat vergütet.

Transportdokumente und Begleitscheinvorlagen im eANV einstellen.

## **5. Ergänzende Vertragsbedingungen**

### **5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer)**

Technische Lieferbedingungen

-entfällt-

Technische Prüfvorschriften

-entfällt-

#### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV E-StB 17  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Ew-StB 14  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV La-StB 18  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-ING  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe Oktober 2021  
Bezugsquelle: BAST, VkBI-Verlag bzw. FGSV für die Teile 5-4, 7-1 bis 7-5, 8-2 und 9-3 der ZTV-ING
- ZTV-SA 97  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997  
Bezugsquelle: FGSV
  - mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:  
Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt  
Bezugsquelle: VkBI-Verlag
- ZTV FRS 2013, Fassung 2017  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme  
Bezugsquelle: FGSV

#### Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH  
Wesselingener Straße 17  
50999 Köln
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch Gladbach
- VkBI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG  
Schleefstraße 14  
44287 Dortmund
- 

## **5.2. Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen**

Siehe Vertragsbedingungen StB

### **5.3. Normen und sonstige Fachvorschriften**

- DIN EN 858-1, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN 1999-100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100, Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
- DGUV Regel 103-003 und 103-004 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“
- DGUV Regel 103-620 „Branchenregel“ für Abwassertechnik
- Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21), einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen und zugehörigen Technischen Lieferbedingungen
- MVAS 99: Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen – ARS 19/1999
- Die StVO und die VwV-StVO in den aktuellen Fassungen mit allen amtlichen Ergänzungen
- ASR A5.2 (Technische Regeln für Arbeitsstätten), aktuelle Ausgabe

**5.4. Anlagen / Formblätter**

**5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle**

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:	Außenstelle:			Projektnummer:				Zeitraum:
	Baumaßnahme:								
	Auftragnehmer: (Name/Anschrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
						V	A	B	
	"A"								

"A"									
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

### 5.4.2 Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

#### Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<b>Auftraggeber:</b>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (An-schrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (not-wendig):	<input type="checkbox"/>
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Da-tum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfall-stelle: <small>(bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrich-tung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Hauf-werk, Adresse, R+H-Wert)</small>	

<b>Auftragnehmer:</b>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

<b>Rechnungsbeauftragter (evtl.)</b>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

<b>Bevollmächtigter (evtl.)</b>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Entsorger:</b>	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/ o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

<b>Beförderer</b>	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

### 5.4.3 Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

#### Bundesland Baden-Württemberg:

Im Bundesland Baden-Württemberg besteht Andienungspflicht bei der Abfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA).

Nach der AVV, den Analysen sowie den „Allgemeinen Grundsätzen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien“ des Umweltministerium Baden-Württemberg und dem Steckbrief 19.2 der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) ist die Verwertung und Entsorgung vorzunehmen.

Die Anwendung des LUBW-Steckbriefes 19.2 bei Gefährlichen Abfällen findet hier keine Anwendung.

Sedimente und Entleerung Leichtstoffabscheider: Abfallschlüssel 130508\* (Abfallgemische aus Sandfang und Öl-Wasserabscheidern) oder 130502\*

Firma (Hauptsitz der Körperschaft oder Betreiber)	
Name und Adresse der Firma	Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin
Betriebsstätte (Anfallstelle des Abfalls)	
Name und Adresse der Betriebsstätte/Anfallstelle	Die Autobahn GmbH des Bundes NL Südwest Autobahnmeisterei (siehe 1.1)
Abfallherkunft Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Die Autobahn GmbH des Bundes, Anfallstelle „Reinigung RKB + Name im Landkreis (siehe 3.10)

Erzeuger Nr.: *wird dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung mitgeteilt*

Entsorgungsnachweise müssen anfallstellenbezogen erstellt werden. Bei der Abfallherkunft handelt es sich um einen räumlich vom Hauptsitz getrennten Ort. Die Anfallstelle ist im eANV im Entsorgungsnachweis Formular VE in Feld 1.8 „Bezeichnung der Anfallstelle“ genau zu benennen.

#### SAA-Gebühren

SAA-Gebührenbescheide werden direkt durch die Abfallagentur Baden-Württemberg GmbH an die zuständige Autobahnmeisterei zugestellt.